

1276

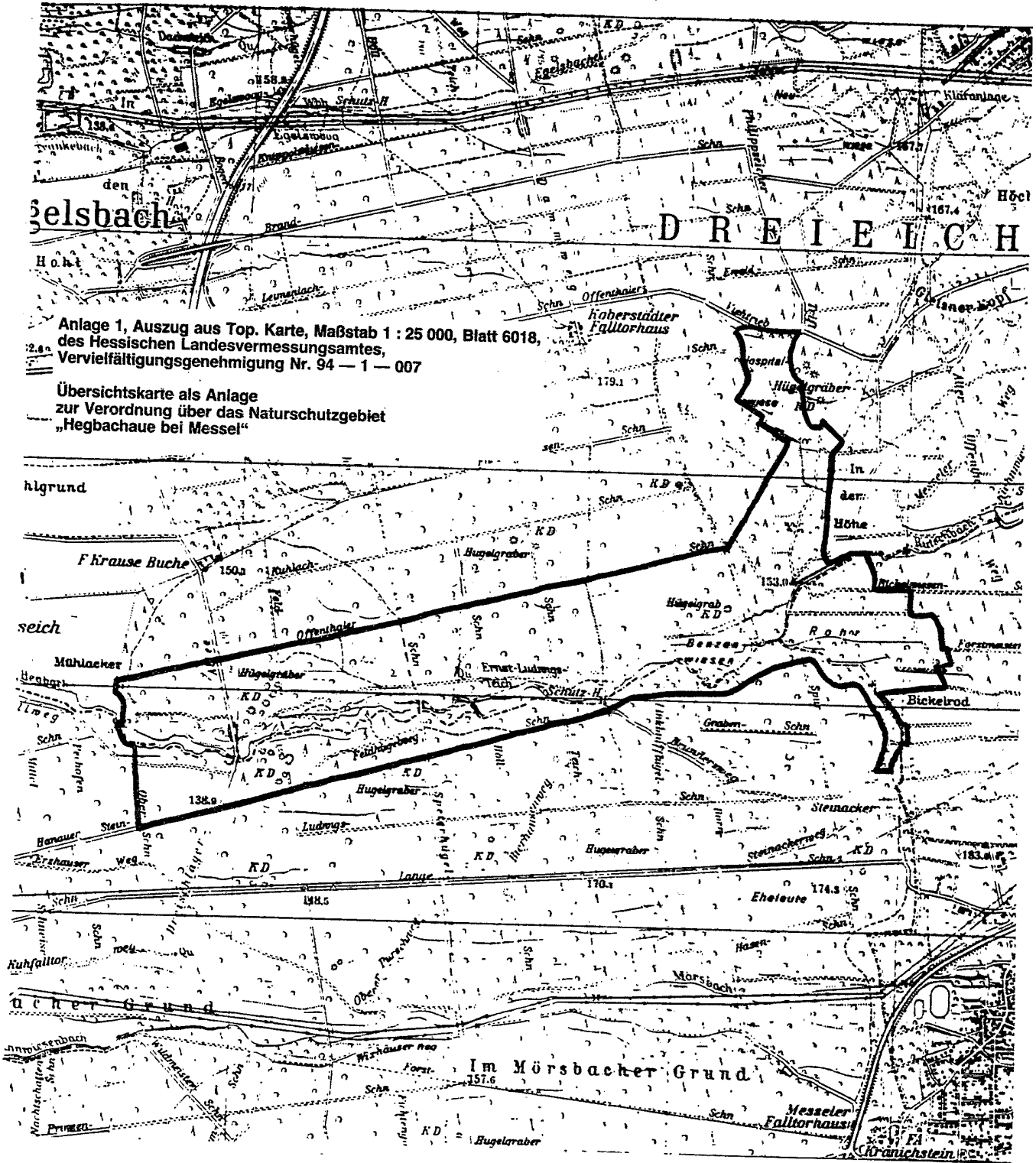
### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hegbachau bei Messel“ vom 9. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

(1) Die Feuchtwiesen und Altholzbestände beiderseits des Hegbaches und des Rutschbaches zwischen Messel, Offenthal und Egelsbach östlich der Bundesstraße 3 werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

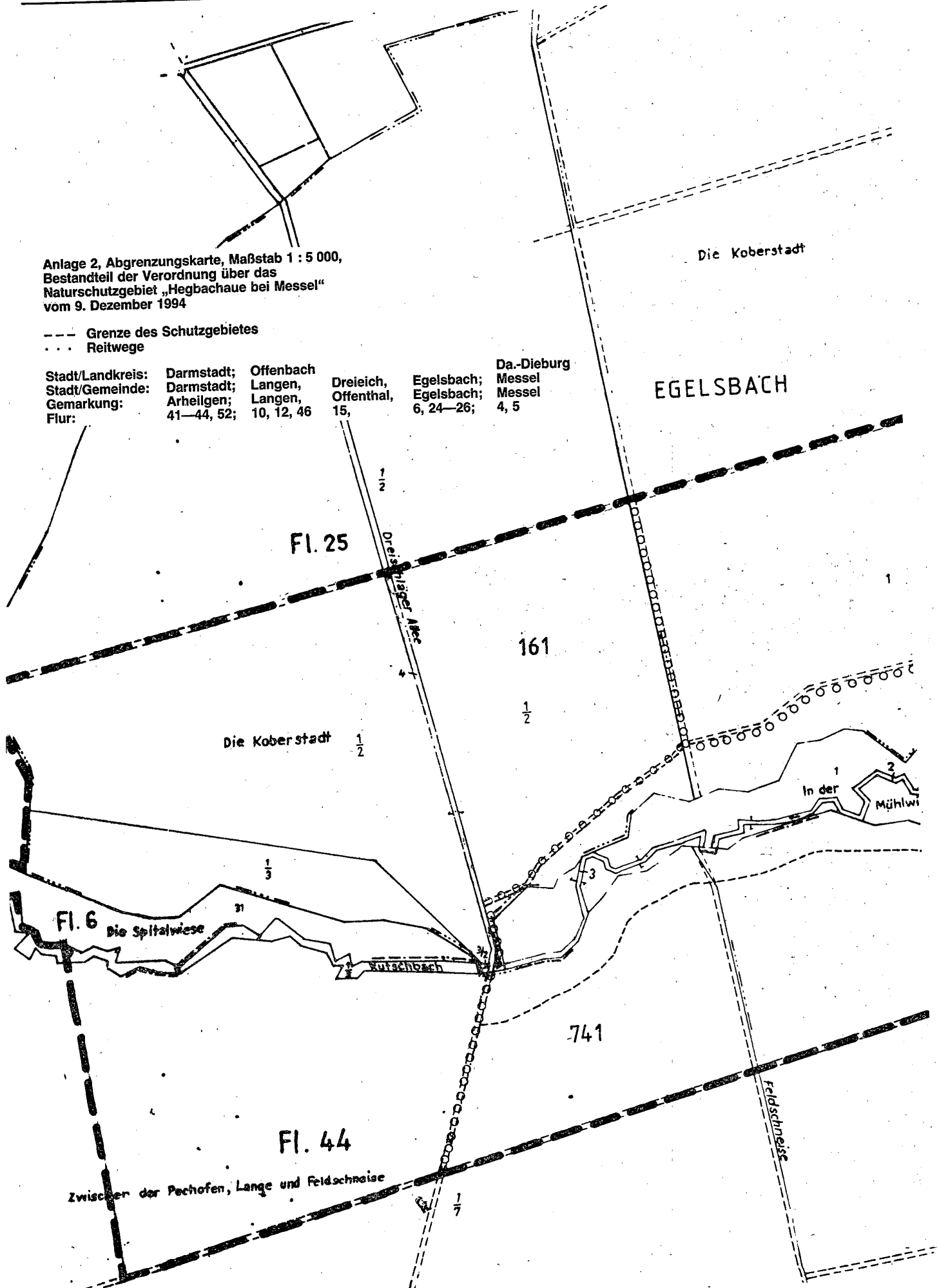
(2) Das Naturschutzgebiet „Hegbachau bei Messel“ besteht aus Flächen der Fluren 41, 42, 43, 44 und 52, Gemarkung Arheilgen, Stadt Darmstadt, Fluren 4 und 5, Gemarkung Messel, Gemeinde Messel, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Fluren 6, 24, 25 und 26, Gemarkung Egelsbach, Gemeinde Egelsbach, Fluren 10, 12 und 46, Gemarkung Langen, Stadt Langen und Flur 15, Gemarkung Offenthal, Stadt Dreieich, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von 228,36 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt

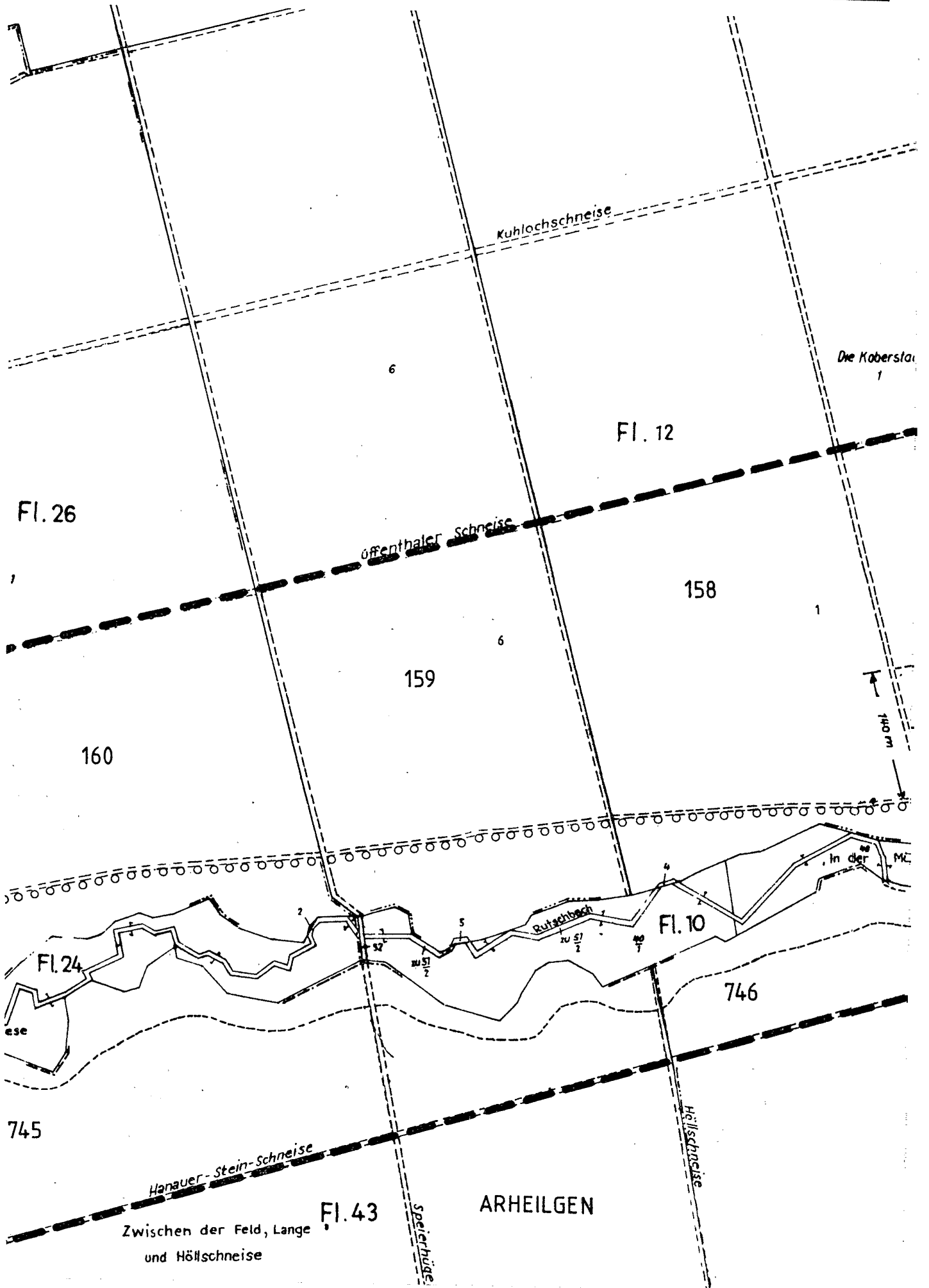


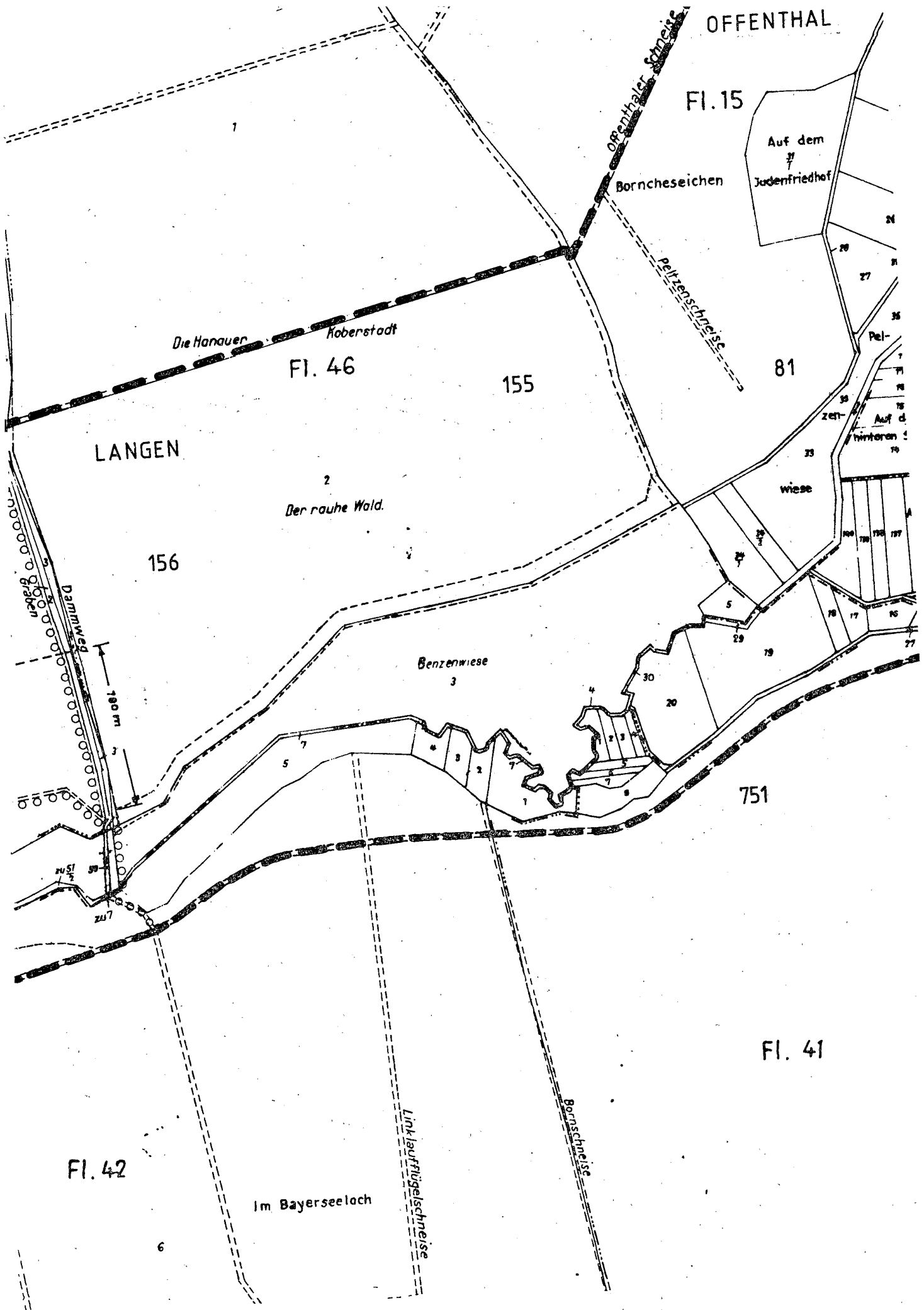
Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Hegbachaue bei Messel“  
vom 9. Dezember 1994

--- Grenze des Schutzgebietes  
... Reitwege

Stadt/Landkreis:	Darmstadt;	Offenbach	Dreieich,	Egelsbach;	Da.-Dieburg
Stadt/Gemeinde:	Darmstadt;	Langen,	Offenthal,	Egelsbach;	Messel
Gemarkung:	Arheilgen;	Langen,	15,	6, 24—26;	4, 5
Flur:	41—44, 52;	10, 12, 46			







OFFENTHAL

Fl. 15

Auf dem  
Judenfriedhof

Bornseseichen

Die Hanauer  
Koberstadt

Fl. 46

155

81

LANGEN

2  
Der rauhe Wald.

156

wiese

Benzenwiese  
3

751

Fl. 41

Fl. 42

Im Bayerseeloch

Linklaufgelschneise

Bornscheise

180 m

Dammweg

Graben

207

205

6

24

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

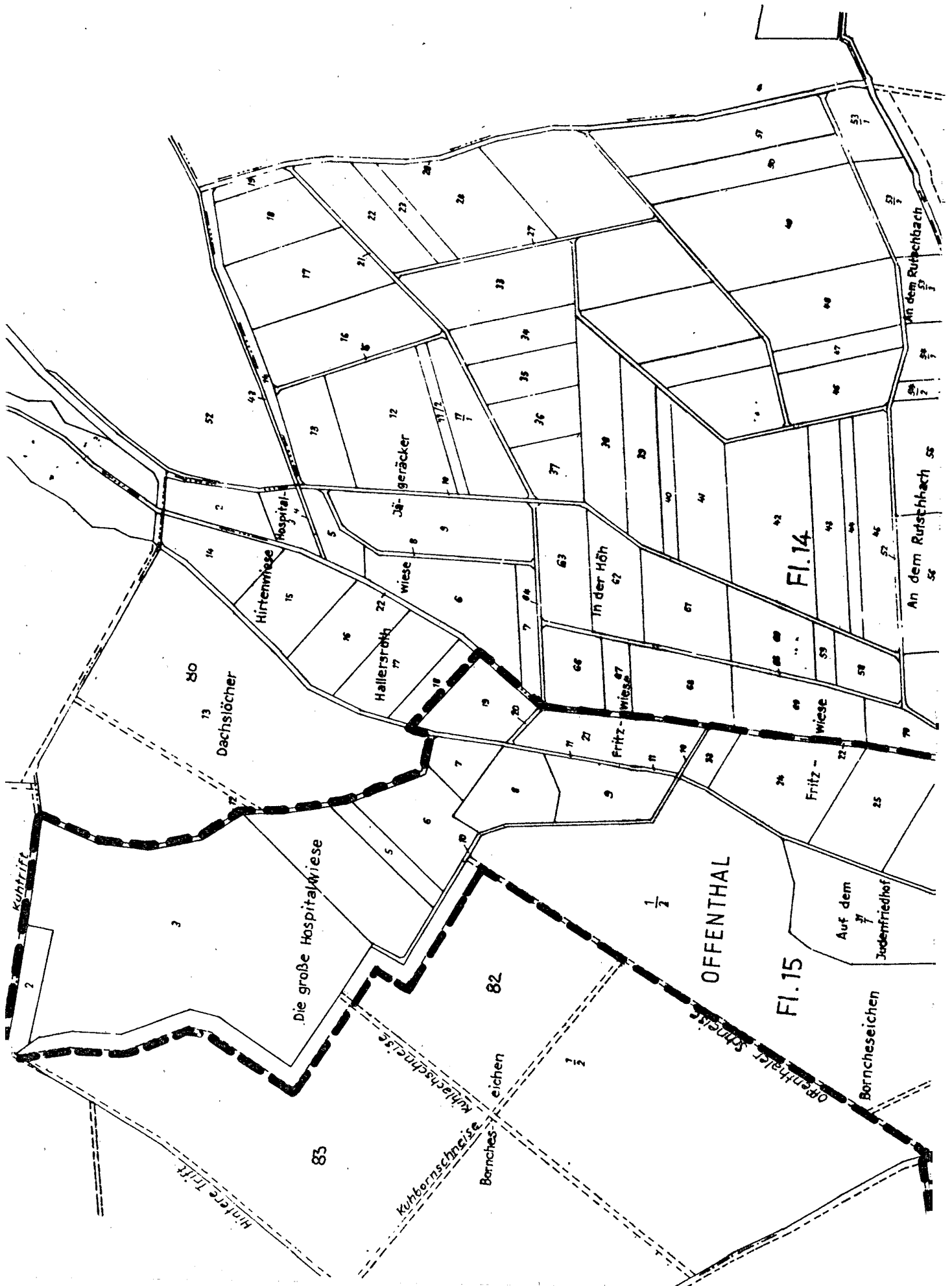
96

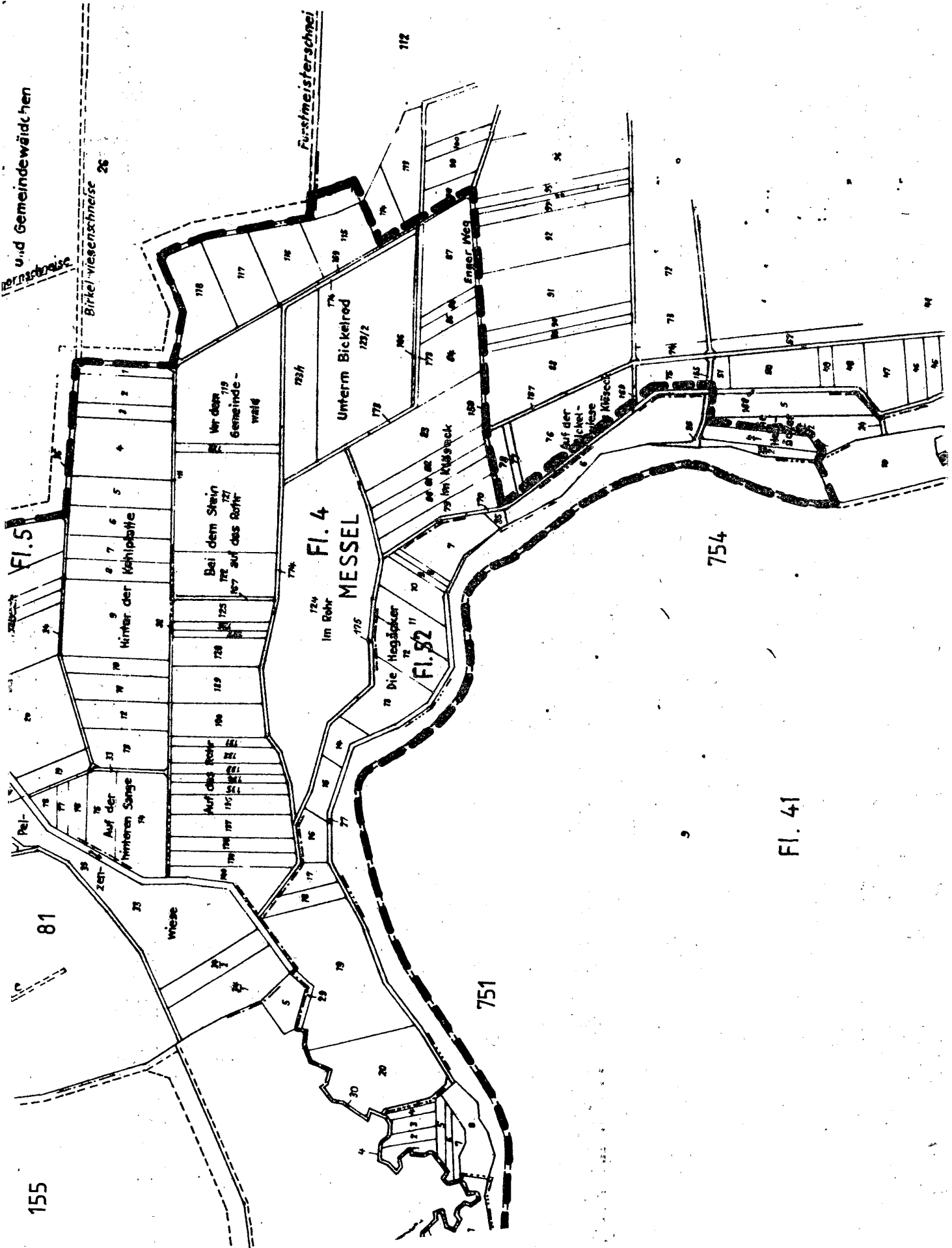
97

98

99

100





sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Die in den Karten dargestellten Grenzlinien sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die charakteristischen Waldgesellschaften im Naturraum Messeler Hügelland und eine durch extensive Wiesenutzung entstandene Kulturlandschaft zu erhalten sowie die naturnahen Auen des Hegbaches und des Rutschbaches als Lebensraum einer Vielzahl seltener und vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten zu sichern. Schutz- und Pflegeziel sind die Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen, von unterschiedlichen Feuchtestufen bestimmten Wiesenvegetation, die Erhaltung und Förderung der Schilfröhrichte und Großseggenrieder und gezielte wissenschaftliche Untersuchungen der unbeeinflussten, natürlichen Entwicklung von Waldbeständen.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Im Bereich der Staatswaldabteilung 160 A 1, 160 A 2, 160 A 3, 161 A 1 und 161 A 3 des Hessischen Forstamtes Langen:

- a) Biomasse jeder Art, wie Tiere, Pflanzen einschließlich Pilze, Pflanzenteile einschließlich Beeren-, Holz- oder Saatgut einzubringen oder zu entnehmen,
  - b) den Boden oder das Bodenleben zu beschädigen oder sonst zu beeinträchtigen oder Bodenmaterial einzubringen oder zu entnehmen,
  - c) Jagdeinrichtungen wie Hochsitze, Leitern, Schirme, Fütterungen oder Pirschwege zu errichten oder anzulegen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 14, 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die Nachbeweidung von Wiesen mit Rindern und Schafen in der Zeit vom 1. September bis 15. November, jedoch ohne Pferchhaltung;
3. die Beweidung bestehender Weideflächen mit Rindern und Schafen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. November, jedoch ohne Pferchhaltung;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 16. Juni bis 15. März;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juni bis 15. März;
8. die Räumung bestehender Dränagen und Gräben ohne Sohlvertiefung in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;
9. das Reiten auf den dafür zugelassenen und gekennzeichneten Wegen;
10. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechenden Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Erlen-Eschenwaldes dienen:
  - a) Überführung von Pappel- und Fichtenbeständen in die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften,
  - b) Einzelstammnutzung zur Mischwuchs- und Standraumregulierung,
  - c) einzelstammweise Nutzung des Altbestandes zur Förderung der Verjüngung,
  - d) Aufarbeitung von Kalamitätsholz unter Belassung von mindestens 20% Totholz in der Zeit vom 16. Juni bis 15. März durch bodenschonende Aufarbeitungsverfahren unter Beachtung der in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen; dies gilt nicht für die in § 3 Nr. 18 genannten Staatswaldabteilungen;
11. Die Durchführung forstökologischer Untersuchungen in den Staatswaldabteilungen 160 A 1, 160 A 2, 160 A 3, 161 A 1, 161 A 3 und 162 A des Hessischen Forstamtes Langen;
12. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, außer Hase, in der Zeit vom 16. Mai bis 31. März, jedoch ohne Fallenjagd und ohne die Anlage und Unterhaltung von Wildäckern;
13. die Neuerrichtung und Unterhaltung von landschaftsangepaßten jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 16. Juni bis 15. März; dies gilt nicht für die in § 3 Nr. 18 genannten Staatswaldabteilungen;
14. Abfischmaßnahmen am Ernst-Ludwig-Teich zur Herstellung eines heimischen Fischbestandes.

## § 5

(1) Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann bei vorausgegangenen nassen Bodenverhältnissen den Termin für das Eggen, Walzen oder Schleifen der Wiesen bis maximal zum 1. April verlegen. Die Terminänderung wird spätestens 10 Tage vor dem durch die Ver-

ordnung in § 3 Nr. 15 festgesetzten Termin ortsüblich bekanntgegeben.

## § 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 im Bereich der Staatswaldabteilung 160 A 1, 160 A 2, 160 A 3, 161 A 1 und 161 A 3 des Hessischen Forstamtes Langen:
  - a) Biomasse einbringt oder entnimmt,
  - b) den Boden oder das Bodenleben beschädigt oder sonst beeinträchtigt oder Bodenmaterial einbringt oder entnimmt,
  - c) Jagdeinrichtungen errichtet oder anlegt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Hegbachau bei Messel“ vom 5. Oktober 1990 (StAnz. S. 2352), geändert durch Verordnung vom 27. September 1993 (StAnz. S. 2635), wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 9. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 52/1994 S. 3912

1277

### Meisterprüfung in der Ver- und Entsorgung im Frühjahr 1995

Der fachübergreifende und der fachspezifische Teil der Prüfung zum Meister/zur Meisterin in der Ver- und Entsorgung mit den anerkannten Abschlüssen „Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin“ oder „Geprüfter Städtereinigungsmeister/Geprüfte Städtereinigungsmeisterin“ findet am 24., 25., 27. und 28. April 1995 in Gießen statt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus § 2 der Ver- und Entsorgung-Meisterprüfungsverordnung vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2415) i. V. m. §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Meisterprüfungen in der Ver- und Entsorgung vom 19. Juni 1990 (StAnz. S. 1417). Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr von 100,— DM zu entrichten; für die Prüfung werden Auslagen in Höhe von 650,— DM erhoben.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 24. Februar 1995 dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 39 a, 64278 Darmstadt, vorzulegen.

Gemäß § 10 der Prüfungsordnung hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich, unter Beachtung der Anmeldefrist, zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Nachweis über Ausbildung, berufliche Tätigkeit und Fortbildung,
- b) Nachweis über die gemäß §§ 8, 9 der Prüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen,
- c) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg der/die Antragsteller/in an einer Prüfung gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bereits teilgenommen hat,
- d) ggf. eine Bescheinigung gemäß § 23 der Prüfungsordnung.

Darmstadt, 9. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 39 a — 79 a 18/19

StAnz. 52/1994 S. 3919

1278

### Genehmigung der Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgesellschaft vom 29. August 1994 errichtete Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 28. November 1994 genehmigt.

Darmstadt, 28. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 343

StAnz. 52/1994 S. 3919

1279

### Genehmigung der Stiftung Giersch, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgesellschaft vom 14. November 1994 errichtete Stiftung Giersch, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 28. November 1994 genehmigt.

Darmstadt, 28. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 346

StAnz. 52/1994 S. 3919

1280

### Genehmigung der Mary Anne Kübel Stiftung, Sitz Waldmichelbach

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgesellschaft vom 23. November 1994 errichtete Mary Anne Kübel Stiftung, Sitz Waldmichelbach, mit Stiftungsurkunde vom 30. November 1994 genehmigt.

Darmstadt, 30. November 1994

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 — (1) — 26

StAnz. 52/1994 S. 3919